

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.:** 175609**letzte Aktualisierung:** 2. Juni 2020**EuGüVO Art. 22 ff.; HUP Art. 8; EuErbVO Art. 21 f.****Dänemark: Vorsorgender Ehevertrag deutscher Ehegatten bei gewöhnlichem Aufenthalt des Ehemannes in Dänemark (modifizierter Zugewinnausgleich; Unterhaltsverzicht); Beibehaltung getrennter gewöhnlicher Aufenthalte; Testamentserrichtung; Rechtswahlmöglichkeiten****I. Sachverhalt**

Die Beteiligten planen zu heiraten. Beide sind deutsche Staatsangehörige. Sie leben an getrennten Wohnsitzen und führen eine Wochenendbeziehung. Dabei soll es auch während bestehender Ehe bleiben. Der Ehemann lebt und arbeitet ausschließlich in Dänemark und hat dort auch seinen ersten Wohnsitz sowie dauernden Aufenthalt. Die Ehefrau hat ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Deutschland. Sie möchten durch Ehevertrag deutsches Ehrerecht vereinbaren, sowohl für die güterrechtlichen als auch für die allgemeinen Wirkungen der Ehe, eine modifizierte Zugewinnungsgemeinschaft vereinbaren, bei der im Scheidungsfall der Zugewinnungsausgleich ausgeschlossen ist. Kinder sind aufgrund des Alters der Beteiligten nicht mehr zu erwarten. Da die Formalitäten einer Scheidung in Dänemark deutlich einfacher sein sollen, würden sie jedoch im Trennungsfalle erwägen, die Scheidung dort und nicht in Deutschland einzureichen.

Außerdem möchten beide Testamente errichten. Hinsichtlich des Ehemannes wird noch überlegt, ob überhaupt ein Testament in Deutschland sinnvoll ist, weil er in Deutschland praktisch kein Vermögen besitzt, jedoch eine Immobilie in Dänemark. Falls er im Hinblick auf künftige Vermögenserwerbe ein Testament errichten und deutsches Recht wählen würde, stellt sich die Frage, ob diese Rechtswahl auch in Dänemark anerkannt würde.

II. Fragen

1. Kann im nachstehend geschilderten Fall der Ehevertrag vollständig deutschem Recht unterstellt werden? Wäre es möglich, bei einer Rechtswahl in deutsches Recht die Ehe trotzdem in Dänemark scheiden zu lassen?
2. Wäre hinsichtlich des Testamentes des Ehemannes eine Rechtswahl in deutsches Recht zulässig und würde sie auch in Dänemark anerkannt?

III. Zur Rechtslage

1. Zum Güterrecht

a) Anwendbares Güterrecht aus deutscher Sicht

Da die Eheschließung nach dem 29.1.2019 stattfinden wird, bestimmt sich das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbar Recht aus deutscher Sicht bereits nach den Regelungen der Europäischen Güterrechtsverordnung (vgl. Art 69 Abs. 3 EuGüVO). Gem. Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen – vorbehaltlich einer abweichenden Rechtswahl (dazu sogleich) – primär dem Recht des Staates, in dem die Eheleute nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben werden. Ist ein solcher im Zeitpunkt der Eheschließung nicht vorhanden und wird auch nicht „kurz nach der Eheschließung“ begründet (vgl. hierzu Erwägungsgrund 49 S. 2 sowie BeckOK-BGB/Wiedemann, 52. Ed. 1.11.2019, EuGüVO, Art. 26 Rn. 7) ist gem. Art. 26 Abs. 1 lit. b EuGüVO subsidiär auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten abzustellen. Da vorliegend laut Sachverhalt beide Ehegatten ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist aus deutscher Sicht demnach bereits nach objektiven Anknüpfungsgesichtspunkten das deutsche Ehegüterrecht anwendbar. Aus deutscher Sicht könnten die gewünschten ehevertraglichen Vereinbarungen (modifizierte Zugewinngemeinschaft) auf dieser Grundlage folglich bereits ohne eine Rechtswahl nach den bekannten Grundsätzen des nationalen Rechts getroffen werden.

Darüber hinaus könnten die Eheleute gem. Art. 22 Abs. 1 EuGüVO im Hinblick auf ihre gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit und den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehefrau in Deutschland für die Wirkungen ihrer Ehe das deutsche Güterrecht vereinbaren. Eine derartige Rechtswahl hätte im vorliegenden Fall allerdings allenfalls klarstellende Bedeutung. Das würde im vorliegenden Fall selbst bei einem gemeinsamen Umzug der Eheleute in einen anderen Staat gelten, da der Abschluss des Ehevertrags im vorliegenden Fall bei der objektiven Anknüpfung nach Art. 26 EuGüVO gem. Art. 26 Abs. 3 Unterabs. 3 EuGüVO einen Statutenwechsel aufgrund erheblich engerer Verbindung mit dem Recht des neuen Aufenthaltsstaates ausschließt. Insoweit ist daher aus deutscher Sicht eine ehevertragliche Rechtswahl nicht unbedingt indiziert.

b) Anwendbares Güterrecht aus dänischer Sicht

Im Falle einer Scheidung in Dänemark wäre zwingend jedoch auch die dänische Sichtweise zu berücksichtigen. Für Dänemark findet die Europäische Güterrechtsverordnung keine Anwendung, da Dänemark nicht an der verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der EU teilnimmt. Dänische Gerichte oder Behörden würden das anwendbare Ehegüterrecht also ausschließlich nach den Regeln des nationalen dänischen IPRs bestimmen.

Zum 1.1.2018 ist in Dänemark ein neues Gesetz über die Vermögensbeziehungen von Ehegatten in Kraft getreten (EheWirkG n. F.; ausf. hierzu vgl. Giesen, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Dänemark, Std.: 25.10.2018, S. 1 f.). Dieses enthält – mit Ausnahme für das Unterhaltsrecht – erstmals auch geschriebene Regelungen zum Internationalen Privatrecht der Ehwirkungen. Gem. § 65 des Gesetzes sind die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe

vorrangig aufgrund einer ehevertraglichen Rechtswahl der Eheleute zu bestimmen. Nachdem bislang eine Rechtswahl nicht möglich war, ist aufgrund des neuen Gesetzes eine Vereinbarung anzuerkennen, wonach die Eheleute das Recht eines Staates, in dem einer von ihnen wohnt oder dessen Staatsangehörigkeit einer von ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung besitzt (dazu Ring/Olsen-Ring, Das neue dänische IPR zum Ehegüterrecht, IPrax 2019, 347, 351). Die Rechtswahl bedarf gem. § 66 Abs. 1 des Gesetzes der Schriftform, sie muss datiert und von beiden Ehegatten unterschrieben werden. Haben die Eheleute zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rechtswahlvereinbarung ihren Wohnsitz in Dänemark oder vereinbaren sie die Geltung dänischen materiellen Erbgüterrechts, muss die Rechtswahlvereinbarung gem. § 66 Abs. 2 durch Ehevertrag erfolgen, was bedeutet, dass gem. § 20 des Gesetzes der Ehevertrag nicht nur von beiden Ehegatten unterschrieben werden muss, sondern auch in das Personenbuch eingetragen werden muss (Ring/Olsen-Ring, a. a. O.).

Haben die Eheleute keinen Ehevertrag mit Rechtswahl getroffen, so unterliegen die Vermögenswirkungen der Ehe vorrangig dem Recht, welches in dem Staat gilt, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Eingehung der Ehe gewohnt haben. Ersatzweise gilt das Recht des Staates, in dem beide nach der Eingehung der Ehe zuerst gemeinsam wohnten. Dabei soll nicht erforderlich sein, dass die Eheleute zusammen wohnten. Ausreichend ist, dass sie in demselben Staat wohnen (Ring/Olsen-Ring, S. 350). Als erster ehelicher Wohnsitz kann sogar der Staat gelten, in dem die Eheleute erst mehrere Jahre nach Eingehung der Ehe gemeinsam gewohnt haben (§ 64 Abs. 2; s. auch Ring/Olsen-Ring, S. 350, m. w. N.). Subsidiär gilt das gemeinsame Staatsangehörigkeitsrecht (§ 64 Abs. 3).

Da die Ehegatten vorliegend keinen gemeinsamen Wohnsitz haben und die Begründung eines solchen nicht beabsichtigt ist, käme nach derzeitigem Stand folglich auch aus dänischer Sicht das deutsche Ehegüterrecht zur Anwendung. Eine Anwendbarkeit dänischen Ehegüterrechts wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn sich die Ehegatten später gemeinsam in Dänemark niederlassen und dort vor ihrer Scheidung mindestens 5 Jahre zusammen gelebt haben. Hierfür bestehen aktuell keine Anhaltpunkte.

c) Dänisches materielles Güterrecht

Für den Fall, dass nach vorstehenden Grundsätzen wider Erwarten das dänische Ehegüterrecht zur Anwendung gelangen sollte (Scheidung in Dänemark nach mind. 5-jährigem gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark und Ehevertrag ohne Rechtswahl), erlauben wir uns ergänzend folgende Hinweise zum materiellen dänischen Ehegüterrecht. Der gesetzliche Güterstand des dänischen Rechts wird häufig als allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet (Überblick bei Ring/Olsen-Ring, in: Süß/Ring, Rn. 14 ff.).

Gem. § 15 des dän. Ehewirkungsgesetzes n. F. geht – abgesehen von „nicht übertragbaren Rechten und Rechten sonstiger persönlicher Art“ – grundsätzlich das gesamte Vermögen, das die Ehegatten bei Eingehung der Ehe besitzen oder später hinzuerwerben, in die Gütergemeinschaft ein, soweit es sich nicht um Vorbehaltsgut i. S. v. §§ 28, 28a EheWirkG n. F. handelt.

Zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten zählen dabei diejenigen Vermögensgegenstände, die einem Ehegatten von einem Dritten unter der Bedingung zugewendet wurden, dass

sie Vorbehaltsgut sein sollen oder eine Erbschaft, wenn der Erblasser durch Testament eine solche Bestimmung getroffen hat. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei fortgeltender Gütergemeinschaft einzelne Vermögensgegenstände durch ehevertragliche Vereinbarung zu Vorbehaltsgut zu erklären. Die Vorbehaltsgutseigenschaft gilt ferner auch für Surrogate der vorgenannten Vermögensgegenstände.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber auch die Besonderheit, dass ungeachtet der Bezeichnung als „Gütergemeinschaft“ nach dänischem Recht **während der Dauer der Ehe zunächst kein gemeinschaftliches Vermögen** der Eheleute entsteht. Vielmehr behält gem. § 16 Abs. 2 dän. EheWirkG n. F. jeder der Eheleute zu Lebzeiten das Verfügungrecht über alles, was er in das gemeinschaftliche Vermögen eingebracht hat. Während der Dauer der Ehe besteht daher gleichsam Gütertrennung. Eine Gütergemeinschaft i. e. S. tritt erst mit Beendigung der Ehe ein. Daher wird dieser Güterstand richtigerweise auch als „aufgeschobene Gütergemeinschaft“ bezeichnet (Dübeck, ZEuP 1995, 827, 829; Henrich, FamRZ 2000, 8; Mauch, BWNotZ 2001, 27; Staudinger/Mankowski, BGB, 2010, Art. 15 EGBGB Rn. 250).

Sachenrechtlich ergibt sich nach allgemeiner Ansicht in Deutschland also bezüglich des von den Eheleuten in die Ehe eingebrachten und während der Dauer der Ehe erworbenen Vermögens keine gesamthänderische Bindung. Vielmehr ist insoweit davon auszugehen, dass der bei Erwerb einer Immobilie auftretende Ehegatte auch zu Alleineigentum erwerben kann (so etwa Münch/Süß, Das Familienrecht in der notariellen Gestaltungspraxis, 2. Aufl. 2016, § 20 Rn. 166 ff.; sinngemäß auch Ring/Olsen-Ring, Rn. 18) und über von ihm auf diese Weise in die Gütergemeinschaft eingebrachte Immobilien folgerichtig sodann grundsätzlich – zu Ausnahmen s. sogleich – auch ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten wirksam verfügen kann.

Dementsprechend besteht bei Geltung der dänischen aufgeschobenen Gütergemeinschaft auch kein besonderes Eigentumsverhältnis – vergleichbar der deutschen Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff. BGB –, das gem. § 47 GBO im Grundbuch zu vermerken wäre. Da es weder gesamthänderisch gebundenes Eigentum noch eine ausnahmslos gemeinsame Verfügungsbefugnis der Eheleute über die Immobilie gibt, wäre eine solche Eintragung vielmehr irreführend.

Verfügungsbeschränkungen in Bezug auf das zur aufgeschobenen Gütergemeinschaft gehörige Immobilienvermögen sind in § 18 EheWirkG n. F. nur ausnahmsweise dann vorgesehen, wenn die in Rede stehende Immobilie der Familie zur Wohnung dient oder wenn die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder die des anderen Ehegatten mit ihr verknüpft ist. Im Übrigen besteht nach § 17 des EheWirkG n. F. lediglich eine im Innenverhältnis der Ehegatten geltende Verpflichtung, über Gemeinschaftsgut nur in der Weise zu verfügen, dass hierdurch keine Gefahr einer Vermögensverringerung zulasten des anderen Ehegatten eintritt. Verstöße führen insoweit aber allenfalls zu Schadensersatzpflichten des verfügenden Ehegatten, beeinträchtigen aber nicht die Wirksamkeit des dinglichen oder schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts mit dem Dritterwerber (ausf. zum Ganzen Ring/Olsen-Ring, Rn. 18 ff., 26 ff.).

Eine Beendigung des gesetzlichen Güterstands kann ohne Rechtswahl dadurch herbeigeführt werden, dass die Eheleute den dänischen Wahlgüterstand der Gütertrennung wählen. Die Gütertrennung kann sich auf das gesamte eheliche Vermögen, auf die zukünftigen Einkünfte der Ehegatten oder nur auf einzelne im Ehevertrag aufgeführte Gegenstände erstrecken (Reinel, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Länderbericht

Dänemark, Std.: 3/2013, S. 9 f.). Dabei existieren verschiedene Formen der Gütertrennung, nämlich die sog. Scheidungsgütertrennung, die nur während der Ehe und im Fall der Trennung oder Scheidung gilt, nicht jedoch, wenn die Ehe durch den Tod beendet wird oder die vollständige Gütertrennung, die sowohl bei Scheidung als auch bei Tod gilt. Daneben gibt es auch die sog. kombinierte Gütertrennung (Einzelheiten bei Reinel, S. 10). Ein entsprechender Ehevertrag muss von beiden Eheleuten persönlich unterschrieben sein und im Personenregister (*personbogen*) eingetragen werden. Erst mit der Eintragung wird der Ehevertrag gültig (vgl. § 37 EheWirkG n. F. sowie Reinel, S. 11).

2. Nachehelicher Unterhalt

a) Anwendbares Recht

Das Haager Protokoll über das auf Unterhaltpflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (Text auszugsweise abgedruckt etwa bei Palandt/Thorn, BGB, 79. Aufl. 2020, nach Art. 18 EGBGB) gilt nach dessen Art. 1 Abs. 1 u. a. für solche Unterhaltpflichten, die sich aus Beziehungen der Ehe ergeben. Davon ist nicht nur der Unterhalt während des Bestehens der Ehe erfasst, sondern **auch derjenige aus gelösten familienrechtlichen Beziehungen**, auch der **nacheheliche Unterhaltsanspruch**. Dies lässt sich eindeutig aus Art. 5 HUP rückschließen, der die Geltung des HUP auch für nacheheliche Unterhaltsansprüche voraussetzt (s. MünchKommBGB/Staudinger, 7. Aufl. 2018, Art. 1 HUP Rn. 13). Das Protokoll ist grundsätzlich für das gesamte Gebiet der Europäischen Union in Kraft getreten, allerdings mit Ausnahme Dänemarks. Das HUP ist jedoch auch dann anzuwenden, wenn das darin bezeichnete Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaates ist (Art. 2 HUP).

Da die Ehegatten hier beide Deutsche sind, erlaubt Art. 8 Abs. 1 lit. a HUP die Wahl des deutschen Unterhaltsrechtes. Nach Art. 8 Abs. 4 HUP ist jedoch ungeachtet des von den Parteien nach Abs. 1 bestimmten Rechtes das Recht des Staates, in dem die berechtigte Person im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür maßgebend, ob die berechtigte Person auf ihren Unterhaltsanspruch verzichten kann. Dieser Vorbehalt gilt nicht nur für einen gänzlichen, sondern auch für einen bloß teilweisen Unterhaltsverzicht (MünchKommBGB/Staudinger, 7. Aufl. 2018, Art. 8 HUP Rn. 22; Hausmann, Internationales und europäisches Familienrecht, 2. Aufl. 2018, Teil 1 Rn. 686). Da die Ehefrau hier zum jetzigen Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, wäre insoweit auch für die Zulässigkeit eines Unterhaltsverzichts das deutsche Recht einschlägig. Auf Seiten des Ehemannes wäre die Zulässigkeit des Verzichts im Hinblick auf dessen aktuellen Aufenthalt in Dänemark hingegen nach dem dänischen Recht zu beurteilen.

b) Dänisches Unterhaltsrecht

Der Ehegattenunterhalt ist in den §§ 56 ff. EheWirkG n. F. geregelt. Aus § 58 Abs. 2 EheWirkG n. F. folgt, dass eine Vereinbarung über den Unterhaltsbeitrag grundsätzlich möglich ist. Allerdings kann nach § 58 Abs. 2 EheWirkG n. F. eine Vereinbarung über den Unterhaltsbeitrag abgeändert werden, wenn die Vereinbarung für offensichtlich unbillig gehalten wird oder sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung wesentlich geändert haben.

War die Vereinbarung bereits im Zeitpunkt des Abschlusses für einen der Ehegatten unbillig, kann sie ebenso durch Urteil angepasst oder für unverbindlich erklärt werden (hierzu Ring/Olsen-Ring, Rn. 90, 103 ff.; Giesen, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Dänemark, Std.: 1.10.2016, S. 43). Detaillierte Ausführungen dazu, wann von der dänischen Rechtsprechung und Lehre eine „Unbilligkeit“ im Sinne der zitierten gesetzlichen Bestimmungen angenommen wird, sind uns nicht zugänglich.

Da im Bereich des Unterhaltsrechts eine Rechtswahlmöglichkeit nach dänischem Recht auch nach der Reform des Ehewirkungsgesetzes weiterhin nicht vorgesehen ist und das HUP aus dänischer Sicht mangels Ratifizierung keine Anwendung findet, würde eine nach Art. 8 Abs. 1 HUP zulässige Rechtswahl bei einer Scheidung in Dänemark darüber hinaus (wohl) auch keine Berücksichtigung finden.

3. Testamentserrichtung

a) Erbstatut

aa) aus deutscher Sicht

Seit dem 17.8.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO). Nach Art. 21 EuErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes nunmehr dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aus deutscher Sicht wird also nicht mehr, wie bisher, an das Heimatrecht des Erblassers angeknüpft, sondern an das Recht des Staates, in dem der Erblasser zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt, also seinen Lebensmittelpunkt hat. Versterben die Ehegatten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wäre aus deutscher Sicht demnach deutsches Erbrecht anwendbar. Behält der Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark bis zu seinem Tode bei, wäre für dessen gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen ohne eine abweichende Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO hingegen das dänische Recht berufen, sofern dieses nicht eine beachtliche Rück- oder Weiterverweisung ausspricht (vgl. Art. 34 Abs. 1 EuErbVO). Da das dänische Recht (vgl. hierzu im Einzelnen nachfolgend) an das Domizilrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes anknüpft, bliebe es in diesem Fall bei der Berufung des dänischen Erbrechts.

Die Zulässigkeit der Errichtung und die materielle Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung unterliegt aus deutscher Sicht Art. 24 EuErbVO (sog. Errichtungsstatut). Hiernach ist dasjenige Recht maßgeblich, das anzuwenden wäre, wenn die Person im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung verstorben wäre. Entscheidend kommt es somit nach Art. 21 EuErbVO auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung an. Auch insoweit ergäbe sich nach derzeitiger Sachlage ohne eine Rechtswahl für den Ehemann jedoch die Geltung dänischen Rechts, während für die Ehefrau deutsches Recht zur Anwendung käme.

Aus deutscher Sicht hätten beide Ehegatten als deutsche Staatsangehörige vorliegend allerdings auch die Möglichkeit, die Anwendbarkeit deutschen Rechts dauerhaft durch eine Rechtswahl gem. Art. 22 EuErbVO sicherzustellen. Eine solche umfassende Rechtswahl würde dabei auch das Errichtungsstatut erfassen. In

Dänemark wäre sie mangels vergleichbarer Rechtswahlmöglichkeiten im dänischen Recht (dazu sogleich) wohl aber nicht anerkennungsfähig und käme damit im Falle einer etwa erforderlichen Nachlassabwicklung in Dänemark von vorneherein nicht zum Zuge.

bb) aus dänischer Sicht

Aus der Sicht Dänemarks sind die Bestimmungen der Europäischen Erbrechtsverordnung nicht anwendbar, da die Europäische Erbrechtsverordnung in Dänemark nicht gilt. Aus dänischer Sicht wird daher nach den autonomen dänischen Kollisionsregeln angeknüpft.

Das Erbkollisionsrecht ist in Dänemark nicht kodifiziert. Erbstatut ist kraft Gewohnheitsrecht vielmehr das Recht des Domizils des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes (Staudinger/Dörner, Neubearb. 2007, Anh. zu Art. 25 EGBGB Rn. 188; Ring/Olsen-Ring, in: Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Länderbericht Dänemark, Rn. 12). Unter einem Domizil versteht man nach dänischem Recht denjenigen Ort, an dem die betreffende Person ihren festen und dauerhaften Wohnsitz hat. Sollten der Ehemann zum Zeitpunkt ihres Todes immer noch in Dänemark leben, so wäre aus dänischer Sicht das dänische Recht berufen.

Die Möglichkeit einer **Rechtswahl** kennt das dänische Recht **nicht, ebenso wenig** ein eigenes **Errichtungsstatut**.

cc) Form

Die Form einer letztwilligen Verfügung beurteilt sich sowohl aus deutscher als auch aus dänischer Sicht nach dem Haager Testamentsformübereinkommen vom 5.10.1961, welches für Dänemark am 19.9.1976 und für Deutschland am 1.1.1966 in Kraft getreten ist.